

VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 19/25

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

N.,

Beschwerdeführer,

wegen Beschluss des Landgerichts Neuruppin vom 3. März 2025 (2 T 15/25);
nicht näher bezeichnete Entscheidungen des Amtsgerichts Neuruppin,
des Landgerichts Neuruppin und des Brandenburgischen Oberlandes-
gerichts

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 20. Juni 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Heinrich-Reichow,
Dr. Koch, Müller, Richter und Sokoll

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Der Antrag auf Zulassung von Frau Manuela Nicolaus als Beistand für den
Beschwerdeführer wird abgelehnt.

G r ü n d e :

A.

- 1 Der Beschwerdeführer wendet sich gegen den Beschluss des Landgerichts Neuruppin vom 3. März 2025 (2 T 15/25) sowie weitere, nicht näher bezeichnete „Entscheidungen des Amtsgerichts Neuruppin, des Landgerichts Neuruppin und des Oberlandesgerichts Brandenburg-Berlin“.

- 2 Mit der am 24. April 2025 bei Gericht eingegangenen Verfassungsbeschwerde rügt die Ehefrau des Beschwerdeführers „namens und in Vollmacht“ des Beschwerdeführers die systematische und wiederholte Verletzung des grundrechtlich geschützten Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz (GG) i. V. m. Art. 14 GG durch die mitwirkenden Gerichte in der Sache 2 T 15/25. In der Beschwerdeschrift vom 23. April 2025, die von dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau unterzeichnet ist, wird zur Begründung der Verfassungsbeschwerde weiter ausgeführt, dass der zentralen Frage, ob eine Bürgschaftserklärung aus dem Jahr 1993 in rechtlich zulässiger Weise mehrfach und über ihren Zweck hinaus verwendet werden durfte, trotz wiederholter, substantiiert vorgetragener Einwendungen nicht nachgegangen worden sei. Die Bürgschaftserklärung aus dem Jahr 1993 sei ausdrücklich zweckgebunden und betragsmäßig begrenzt gewesen. Obgleich sie bereits in einem früheren Verfahren verwertet worden und deshalb rechtslogisch verbraucht sei, werde sie in der aktuellen Sache als Grundlage für Vollstreckungsmaßnahmen (Zwangsversteigerung) in das Wohneigentum des Beschwerdeführers herangezogen. Eine inhaltliche Prüfung der Sachvorträge habe nicht stattgefunden. Die mehrfach beantragte vollständige Akteneinsicht sei verweigert worden. Die Gerichte hätten den Streitgegenstand unzulässig verengt. Mit der Feststellung durch Beschluss, dass eine Gehörsverletzung „nicht erkennbar“ sei, sei § 321a Zivilprozessordnung (ZPO) missbräuchlich angewandt worden. Zusammenfassend offenbare sich ein strukturelles Vollzugsdefizit im Schutzbereich von Art. 103 Abs. 1 GG. Es wird beantragt,

festzustellen, dass durch die Entscheidungen in der Sache - 2 T 15/25 - das Grundrecht auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG verletzt werde,

die Fachgerichte zu verpflichten, den vollständigen Sachverhalt einschließlich der Aktenlage zu prüfen,

Gewährung vollständiger Akteneinsicht,

Aufhebung aller bisherigen Entscheidungen der Fachgerichte.

- 3 In einem an die Ehefrau des Beschwerdeführers gerichteten Schreiben vom 2. Mai 2025 hat der Präsident des Verfassungsgerichts auf Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde hingewiesen. Unter anderem bestünden bereits Zweifel, ob die Verfassungsbeschwerde innerhalb der Frist des § 47 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (VerfGGBbg) wirksam erhoben, insbesondere ob der Beschwerdeführer durch seine Ehefrau wirksam vertreten worden sei. Im Übrigen dürfte die Verfassungsbeschwerde bereits in formaler Hinsicht gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg nicht ausreichend begründet sein, da die angegriffenen Beschlüsse weder beigefügt noch ihrem wesentlichen Inhalt nach wiedergegeben worden seien.
- 4 Mit Schreiben vom 8. Mai 2025, das die Unterschriften des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau trägt und am selben Tag bei Gericht eingegangen ist, hat die Ehefrau des Beschwerdeführers ihre Zulassung als Beistand nach § 19 Abs. 3 VerfGGBbg sowie die Gewährung von Prozesskostenhilfe beantragt. Beigefügt hat sie - neben einer Vollmachterklärung des Beschwerdeführers und einer Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse - die Entscheidung des Landgerichts Neuruppin vom 3. März 2025 über die Zurückweisung der Anhörungsrüge des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Landgerichts vom 19. Februar 2025. Der Beschwerdeführer habe diese Entscheidung am 10. März 2025 erhalten. Zur „Autor-schaft“ der Beschwerde wird ausgeführt, dass der Beschwerdeführer die Verfas-sungsbeschwerde am 23. April 2025 gemeinsam mit seiner Ehefrau vorbereitet und persönlich unterzeichnet habe. Die Zulassung der Ehefrau als Beistand nach § 19 Abs. 3 VerfGGBbg sei subjektiv notwendig, da sich der Beschwerdeführer aktuell in einem schweren psychischen Ausnahmezustand befinde und infolge eines Suizid-versuchs nach traumatischen Vollstreckungserlebnissen nicht in der Lage sei, seine verfahrensrechtlichen Interessen selbstständig wahrzunehmen oder gegenüber dem Gericht wirksam zu vertreten. Die Zulassung der Ehefrau sei auch objektiv sachdien-lich, da sie seit Jahren mit dem Verfahren, den angegriffenen Entscheidungen und allen maßgeblichen Unterlagen vertraut sei. Eine schriftliche Vollmacht liege bei. Ärztliche Bescheinigungen könnten auf Anforderung umgehend nachgereicht wer-den. Der in den Hinweisschreiben des Verfassungsgerichts geäußerte Vorwurf, die

Beschwerde sei nicht hinreichend substantiiert, entbehre jeder Grundlage. Die Eingabe vom 23. April 2025 enthalte eine strukturierte Sachverhaltsdarstellung, eine genaue Bezeichnung der angegriffenen Entscheidungen und eine verfassungsrechtliche Würdigung. Sofern das Gericht weitere Nachweise wie etwa Kopien der angefochtenen Entscheidungen benötige, würden diese umgehend nachgereicht.

B.

- 5 Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Satz 1 VerfGGBbg zu verwerfen, weil sie insgesamt unzulässig ist.
- 6 1. Zwar hat der Beschwerdeführer die Verfassungsbeschwerde wirksam erhoben. Er hat die Beschwerdeschrift vom 23. April 2025 selbst eigenhändig (mit-)unterzeichnet und ist damit (auch) selbst Urheber der Verfassungsbeschwerde. Dass der Beschwerdeführer bei Erhebung der Verfassungsbeschwerde nicht prozessfähig gewesen sein könnte, ist weder vorgetragen noch ergeben sich hierfür Anhaltspunkte. Auf die Frage, ob die Ehefrau des Beschwerdeführers befugt war, ihn im Beschwerdeverfahren zu vertreten, kommt es daher nicht an.
- 7 2. Der Rechtsweg wurde erschöpft (§ 45 Abs. 2 Satz 1 VerfGGBbg). Die bei behaupteten Gehörsverstößen erforderliche Anhörungsrüge (st. Rspr., vgl. Beschluss vom 17. Juni 2022 - VfGBbg 82/20 -, Rn. 9, m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>) hat der Beschwerdeführer nach § 321a ZPO erhoben; das Landgericht Neuruppin hat hierüber mit Beschluss vom 3. März 2025 (2 T 15/25) entschieden. Auch gegen die Einhaltung der Beschwerdefrist von zwei Monaten aus § 47 Abs. 1 VerfGGBbg bestehen keine Bedenken.
- 8 3. Die Verfassungsbeschwerde erweist sich dennoch als unzulässig.
 - a. Soweit sie sich gegen den auf die Anhörungsrüge ergangenen Beschluss des Landgerichts Neuruppin vom 3. März 2025 (2 T 15/25) richtet, fehlt dem Beschwerdeführer das Rechtsschutzbedürfnis.
- 9 Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichts, dass Anhörungsrügen zurückweisende gerichtliche Entscheidungen grundsätzlich nicht selbständig mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden können, weil sie keine eigenständige Beschwer schaffen (vgl. Beschluss vom 26. August 2022 - VfGBbg 50/21 -,

Rn. 27 m. w. N., und vom 21. Februar 2025 - VfGBbg 56/21 -, Rn. 18, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Sie lassen allenfalls mit der Ausgangsentscheidung bereits eingetretene Verletzungen fortbestehen, indem eine Selbstkorrektur durch das Fachgericht unterbleibt. Dass vorliegend ein Ausnahmefall einer eigenständigen, in der Zurückweisung der Anhörungsgrüße liegenden, verfassungsrechtlich erheblichen Beschwer gegeben sein könnte, legt der Beschwerdeführer nicht dar.

- 10 b. Soweit sich die Verfassungsbeschwerden gegen weitere nicht näher bezeichnete Gerichtsentscheidungen in der Zwangsversteigerungssache - 2 T 15/25 - richtet und mit ihr eine Gehörsverletzung geltend gemacht wird, genügt sie nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen.
- 11 Notwendig ist nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGG Bbg eine Begründung, welche schlüssig die mögliche Verletzung des geltend gemachten Grundrechts des Beschwerdeführers aufzeigt. Sie muss umfassend und aus sich heraus verständlich sein. Mit der Begründung müssen der entscheidungserhebliche Sachverhalt und die wesentlichen rechtlichen Erwägungen nachvollziehbar dargelegt werden, um dem Verfassungsgericht eine sachgerechte Auseinandersetzung mit dem geltend gemachten Begehren zu ermöglichen. Hierzu gehört zunächst in formaler Hinsicht, dass die angegriffenen Entscheidungen sowie die zugrundeliegenden Rechtsschutzanträge und andere Dokumente, ohne deren Kenntnis sich nicht beurteilen lässt, ob die Verfassungsbeschwerde zulässig und begründet ist, vorzulegen oder wenigstens durch inhaltliche Wiedergabe zur Kenntnis zu bringen sind (vgl. Beschlüsse vom 11. Dezember 2020 - VfGBbg 84/20 -, Rn. 11, und vom 30. November 2018 - VfGBbg 23/17 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung, bedarf es zudem einer argumentativen Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung und ihrer konkreten Begründung. Dabei ist auch darzulegen, inwieweit das bezeichnete Grundrecht durch die angegriffene Entscheidung verletzt sein soll und mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen sie kollidiert (st. Rspr., vgl. Beschlüsse vom 16. Dezember 2022 - VfGBbg 76/20 -, Rn. 27, vom 21. Januar 2022 - VfGBbg 57/21 -, Rn. 35, und vom 19. Februar 2021 - VfGBbg 28/20 -, Rn. 9, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

- 12 Die Verfassungsbeschwerde wird schon nicht den formellen Begründungsanforderungen gerecht. Mit Ausnahme des auf die Anhörungsrüge ergangenen Beschlusses vom 3. März 2025 hat der Beschwerdeführer die von ihm angefochtenen Entscheidungen weder beigefügt noch ihrem Inhalt nach wiedergegeben. Seinem Vorbringen lässt sich schon nicht entnehmen, welche weiteren Entscheidungen - neben dem Beschluss des Landgerichts über die Anhörungsrüge - Gegenstand der vorliegenden Verfassungsbeschwerde sein sollen. Soweit der Beschwerdeführer diesbezüglich auf „Entscheidungen des Amtsgerichts Neuruppin, des Landgerichts Neuruppin sowie des Oberlandesgerichts Berlin-Brandenburg in der Zwangsversteigerungssache 2 T 15/25“ verweist, fehlen nicht nur Angaben zu deren Inhalt, sondern bereits die Benennung des Entscheidungsdatums und -tenors. Auch auf der Grundlage der Beschwerdeschrift und des mit Schreiben vom 8. Mai 2025 nachgereichten Beschlusses erschließt sich nicht, was Gegenstand der Zwangsversteigerungssache - 2 T 15/25 - gewesen ist und welche Entscheidungen hierzu konkret ergangen sind.
- 13 Es fehlt zudem in materieller Hinsicht an einer hinreichenden Darlegung der behaupteten Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör.
- 14 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichts gewährt Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV den Verfahrensbeteiligten das Recht, sich vor Erlass einer gerichtlichen Entscheidung zu den für diese erheblichen Sach- und Rechtsfragen zu äußern. Dem entspricht die Pflicht des Gerichts, die Ausführungen der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und rechtzeitiges, möglicherweise erhebliches Vorbringen bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist dabei nur verletzt, wenn die Nichtberücksichtigung von Vortrag oder von Beweisanträgen keine Stütze mehr im Prozessrecht findet (vgl. Beschluss vom 16. März 2018 - VfGBbg 56/16 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>, m. w. N.). Hierzu müssen im Einzelfall besondere Umstände deutlich ergeben, dass tatsächliches Vorbringen eines Verfahrensbeteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung ersichtlich nicht erwogen worden ist (Beschluss vom 20. Mai 2021 - VfGBbg 72/19 -, Rn. 36, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).
- 15 Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, inwiefern die „mitwirkenden Gerichte in der Sache 2 T 15/25“ sein tatsächliches Vorbringen übergangen haben sollen. Die Be-

schwerdeschrift lässt insgesamt eine geordnete Sach- und Verfahrensdarstellung vermissen. Er hat weder den Lebenssachverhalt noch die Prozessgeschichte des Ausgangsverfahrens oder die Entscheidungsgründe der angegriffenen Entscheidungen konkret mitgeteilt. Es fehlt eine geordnete Darstellung des Verfahrensgangs, des Vorbringens sowie der angegriffenen Entscheidungen. Auf dieser Grundlage kann eine Prüfung, ob dem Beschwerdeführer rechtliches Gehör verwehrt worden ist, nicht erfolgen.

- 16 Anders als der Beschwerdeführer meint, genügt es im verfassungsgerichtlichen Verfahren nicht, pauschal geltend zu machen, dass die Gerichte seine substanziellen Einwände ignoriert hätten, und hinsichtlich der gerügten Entscheidungen die Beiziehung der Originalakten anzuregen bzw. in Aussicht zu stellen, dass Kopien der angegriffenen Entscheidungen nachgereicht würden. Es ist nicht die Aufgabe des Verfassungsgerichts, unzureichendes Vorbringen anhand von hergereichten Dokumenten oder der Beiziehung von Akten seinerseits zu ergänzen und zu fundieren. Die Substantiierung seiner Rügen obliegt dem Beschwerdeführer (Beschluss vom 11. Oktober 2024 - VfGBbg 23/21 -, Rn. 18, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).
- 17 Eine Heilung der aufgezeigten Begründungsmängel kann nicht mehr erfolgen, da die Frist nach § 47 Abs. 1 VerfGGBbg inzwischen abgelaufen ist. Ausgehend vom Zugang des auf die Anhörungsrüge ergangenen Beschlusses am 10. März 2025 endete die Zwei-Monats-Frist am Montag, dem 12. Mai 2025 (§ 13 Abs. 1 VerfGGBbg i. V. m. § 57 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), § 222 Abs. 1 und 2 Zivilprozessordnung (ZPO)).
- 18 Die genannte Frist ist nicht nur für die Einlegung einer Verfassungsbeschwerde, sondern auch für deren Begründung maßgeblich. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichts kann eine nach Fristablauf eingehende weitere Begründung nur Berücksichtigung finden, soweit sie sich als Ergänzung oder Vertiefung zu einem Vortrag darstellt, der seinerseits den Anforderungen der § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg entspricht. Nach Fristablauf erfolgende Begründungen oder beim Verfassungsgericht eingereichte Unterlagen können eine ursprünglich mangels ausreichender Begründung unzulässige Verfassungsbeschwerde nicht mehr zulässig machen (Beschlüsse vom 15. Juni 2017 - VfGBbg 6/17 -, und vom 10. Mai 2019 - VfGBbg 7/18 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>, m. w. N.). Hierauf hatte

das Verfassungsgericht in seinem Hinweisschreiben vom 2. Mai 2025 ausdrücklich hingewiesen.

C.

- 19 Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den dargestellten Gründen ohne Aussicht auf Erfolg ist (§ 48 VerfGG Bbg i. V. m. § 114 Abs. 1 ZPO). Der Beschwerdeführer hat auch einfachste ohne anwaltliche Hilfe zu erbringende Begründungsanforderungen nicht erfüllt.

D.

- 20 Der Antrag auf Zulassung der Ehefrau des Beschwerdeführers als Beistand ist abzulehnen. Er hat sich mit der Verwerfung der Verfassungsbeschwerde erledigt.
- 21 Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde hat das Verfassungsgericht den Vortrag des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau vollständig berücksichtigt. Da - wie bereits dargelegt - die Beschwerde- und Begründungsfrist abgelaufen ist, wäre auch ergänzender Vortrag eines zugelassenen Beistands nicht mehr zu berücksichtigen gewesen.
- 22 Nach Abschluss des Verfahrens besteht daher kein rechtliches Interesse mehr an der Zulassung eines Beistandes.

D.

23 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Heinrich-Reichow

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll